



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät für Wirtschaft und Sozialwissenschaften

Ordnung für die praktische Studienzeit im Bachelorstudienprogramm Angewandte Volkswirtschaftslehre

In der Fassung der Genehmigung durch den Fakultätsrat
vom 06.07.2011, veröffentlicht am 16.11.2011

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die praktische Studienzeit (Praxissemester) im Bachelorstudienprogramm Angewandte Volkswirtschaftslehre der Hochschule Osnabrück.

§ 2 Ziele

Ziel der praktischen Studienzeit ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des im bisherigen Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden. Praxisrelevante Aufgaben sollen unter Anleitung und auf dem Hintergrund konkreter rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Strukturen bearbeitet werden. Insbesondere soll die Fähigkeit zum Transfer der im Studium erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden, Instrumente und Theorien auf konkrete Probleme geschult und erweitert werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die praktische Studienzeit wird als Teil des zweiten Studienabschnitts in der Regel im sechsten Semester durchgeführt. Sie umfasst einen Zeitraum von insgesamt 17 Wochen exklusive Berichts- und Urlaubszeiten während des Praktikums. Bei erheblicher Abwesenheitszeit kann die praktische Studienzeit verlängert werden.
- (2) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung während der praktischen Studienzeit aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der Hochschule möglich.
- (3) Die praktische Studienzeit wird unter Betreuung der Hochschule in einer von der Hochschule anerkannten Praxiseinrichtung durchgeführt. Zur Sicherstellung der praktischen Studienzeit wird zwischen den Studierenden und der jeweiligen Praxiseinrichtung ein Vertrag geschlossen. Die Hochschule Osnabrück ist hieran informell zu beteiligen.
- (4) Zur praktischen Studienzeit ist zugelassen, wer 110 Leistungspunkte erworben und alle Leistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praxisbeauftragte auf Antrag der oder des Studierenden.
- (5) Während der praktischen Studienzeit bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

§ 4 Beauftragte(r) des praktischen Studienseesters des Studiengangs Angewandte Volkswirtschaftslehre

Das Dekanat beauftragt eine prüfungsberechtigte Lehrende oder einen prüfungsberechtigten Lehrenden, die oder der für die allgemeine Durchführung der praktischen Studienzeit verantwortlich und für die in dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig ist (Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter).

§ 5 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einem Praxisplatz. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Praxisplatzes durch die Hochschule besteht nicht.
- (2) Die Hochschule ordnet der oder dem Studierenden in der praktischen Studienzeit einen fachlich prüfungsbefugten Hochschullehrer oder eine fachlich prüfungsbefugte Hochschullehrerin als Betreuer bzw. Betreuerin zu. Die Wünsche der oder des Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Betreuung kann auch in der Ausbildungsstelle erfolgen. Die Betreuerinnen oder Betreuer können mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.
- (3) Die fachlich betreuende Hochschullehrerin oder der fachlich betreuende Hochschullehrer ist Gesprächs- und Ansprechpartner für die fachliche Betreuerin oder den fachlichen Betreuer der Ausbildungsstelle und die Studierenden.

§ 6 Individueller Studienzeitplan

- (1) Für den Ablauf der praktischen Studienzeit wird im Zusammenwirken von Praxiseinrichtungen, Studierenden und Hochschule ein individueller Plan erstellt. Dieser legt u.a. fest, in welchen Aufgabenbereichen die oder der Studierende tätig sein soll.
- (2) Die praktische Studienzeit soll nach Möglichkeit vollständig in einer Praxiseinrichtung abgeleistet werden. Wenn es zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig und sinnvoll ist, kann die praktische Studienzeit auch in mehreren Praxiseinrichtungen abgeleistet werden; in diesem Falle ist eine ausgewogene Aufteilung der Gesamtzeit anzustreben.

§ 7 Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet,
 1. sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praxisplatz zu bemühen,
 2. die im Rahmen der praktischen Studienzeit erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und
 1. den Anweisungen der Praxiseinrichtung nachzukommen,
 2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 3. der Praxiseinrichtung die im Rahmen der praktischen Studienzeit gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
 4. bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als einer Woche ist die Hochschule Osnabrück zu benachrichtigen.
- (2) Die Studierenden haben in der praktischen Studienzeit während der betrieblichen Arbeitszeit einen Praxisbericht anzufertigen. Dieser beinhaltet eine Beschreibung der Ausbildungsstelle und der den Studierenden übertragenen Aufgaben sowie eine Darstellung der wesentlichen Arbeitsergebnisse.

§ 8 Pflichten der Praxiseinrichtung

- (1) Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich vertraglich,
 1. die Studierenden projektorientiert einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten, und ihr oder ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten/Ausfallzeiten nachzuholen,
 2. erforderliche Daten zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen,
 3. die Studierenden für Prüfungen der Hochschule freizustellen,
 4. der Hochschule die Betreuung der Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
 5. auf Wunsch des Studierenden ein Zeugnis über den Inhalt des Praktikums auszustellen.
- (2) Die Praxiseinrichtung ordnet der oder dem Studierenden eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer zu.
- (3) Die Praxiseinrichtung teilt der/dem Studierenden schriftlich mit, in welchem zeitlichen Umfang die praktische Studienzeit absolviert wurde.

§ 9 Durchführung der praktischen Studienzeit im Ausland

Die praktische Studienzeit kann im Ausland erbracht werden.

§ 10 Anerkennung der praktischen Studienzeit

- (1) Die praktische Studienzeit wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des von der oder dem Studierenden anzufertigenden Praxisberichts und der Leistungen der oder des Studierenden in der Praxiseinrichtung. Wesentliches Bewertungskriterium ist dabei, inwieweit die unter §2 genannten Ziele erreicht wurden.
- (2) Wird die praktische Studienzeit mit „nicht bestanden“ bewertet, legt die oder der Praxisbeauftragte in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule fest, ob die gesamte praktische Studienzeit wiederholt werden muss oder welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück in Kraft.